

PANHELLENISMUS, PARTIKULARISMUS UND XENOPHOBIE.
FREMDE IN GRIECHISCHEN POLEIS DER KLASSISCHEN ZEIT

Von

HARTWIN BRANDT

Während der berühmten Verhandlungen, die der persische Feldherr Mardonios 480 v. Chr. mit Athen führte, um die griechische Einheitsfront zu sprengen, verweigerten die Athener jegliche Annäherung an die von ihnen als Barbaren qualifizierten Perser; zudem beruhigten die Athener die um den Zusammenhalt der Griechen besorgten Lakedaimonier laut Herodot mit folgenden Worten: „Ihr kennt doch die Haltung der Athener, daß wir nicht um alles Geld der Welt, nicht um das schönste und trefflichste Land persisch würden und Griechenland in die Sklaverei brächten. Wir haben viele und schwerwiegende Gründe, die uns daran hindern, auch wenn wir es wollten. Zunächst und am gewichtigsten sind die niedergebrannten und zerstörten Tempel und Götterbilder, wofür wir blutigste Rache nehmen müssen, ehe wir uns mit dem aussöhnen können, der dies getan hat. Dazu haben wir gleiches Blut und gleiche Sprache mit den Griechen, die gleichen Heiligtümer und Opfer, die gleichgearteten Sitten (ἤθεα ὁμότροπα)¹.“ Diese Beschwörung der Kulturgemeinschaft der Griechen begegnet noch gut hundert Jahre später bei dem Rhetor Isokrates. In einer berühmten Rede, dem 'Panegyrikos', entwickelt Isokrates ein panhellenisches Programm, welches die 'Homonoia', die Eintracht, aller Griechen in der Gegnerschaft zu den Barbaren betont².

Zu der besagten antipersischen Symmachie im 5. Jh. v. Chr. trugen auch die im nordwestlichen Griechenland beheimateten Bewohner der ursprünglich von Korinth als Kolonie gegründeten Polis Ambrakia ihr Scherflein bei. Dies weiß Herodot anläßlich der Beschreibung des Flottenaufgebotes vor Salamis (480 v. Chr.) zu berichten³. Die Ambrakioten hatten sich also zweifellos um die Sache der Griechen verdient gemacht, indem sie gegen die persischen Barbaren ge-

¹ Hdt. VIII 144,2.

² Isokr. *Paneg.* 173.

³ Hdt. VIII 47; zur Kolonisierung durch Korinth s. Thuk. II 80,3.

kämpft hatten. Thukydides nun zählt diese Ambrakioten nur noch zum äußersten Rand des hellenischen Kulturkreises, und er sieht sie bereits in allzu intensivem Kontakt mit den umliegenden barbarischen Stämmen, mit denen sie — so Thukydides — schändlicher Weise sogar als Verbündete gemeinsam Krieg führten⁴. Deutet sich hier bereits, in der Zeit des großen Peloponnesischen Krieges und der innergriechischen Entzweiung, die Brüchigkeit eines nur aus Opportunitätsgründen zeitweise beschworenen gemeingriechischen Bewußtseins an, so tritt dies noch deutlicher zutage in der ebenfalls von Thukydides stammenden Schilderung der athenischen Operationen vom Jahr 426 gegen die Aitolier, die im westlichen Mittelgriechenland beheimatet sind. Thukydides berichtet, daß der athenische Strategie Demosthenes sich eine von den verbündeten Messeniern vertretene Einschätzung zueigen machte, derzufolge die Aitolier, die nur in unbefestigten Dörfern wohnten (οἰκοῦν δὲ κατὰ κῶμας ἀτειχίστους), leicht zu besiegen seien; ihr bedeutendster Stamm, die Eurytanen, redeten eine kaum verständliche Sprache und verzehrten das Fleisch ungekocht⁵. Hier wird also den nicht gerade an der Peripherie Griechenlands angesiedelten Aitolern von messenischen und attischen Griechen mit Hilfe typischer Barbarentopoi eine un-griechische Lebens- und Siedlungsweise attestiert.

In einer historischen Situation, die nicht durch eine Bedrohung Griechenlands von außen geprägt war, fand das griechische Gemeinschaftsbewußtsein offenbar nur geringe Verbreitung. Dieser Erkenntnis läßt sich eine weitere Beobachtung hinzufügen: Das panhellenische Ideengut mit der Vorstellung von einer Art griechischer KulturNation richtete sich nur nach außen gegen die Barbaren — im Inneren Griechenlands entsprach diesem Gedanken nicht etwa die Auffassung von der Homogenität aller Hellenen, sondern es dominierte die Abgrenzung des Bürgers einer Polis vom Nichtbürger, des Politen vom ξένος, wie die folgenden Belege zeigen mögen, an erster Stelle ein Passus aus der 399 v. Chr. von Andokides gehaltenen Rede *Über die Mysterien*. Andokides war wegen angeblicher Mitwirkung an der Verstümmelung von Kultsteinen, den Hermen, in Athen erst inhaftiert worden und dann zeitweise unter anderem nach Thessalien und in die Athen benachbarte Peloponnes ins Exil gegangen. 402 v. Chr. nach Athen zurückgekehrt — vorausgegangen waren wieder ein kurzer Aufenthalt in Athen unter der Herrschaft der 400 sowie neuerliche Verhaftung und Exilierung — wurde Andokides 399 v. Chr. wiederum angeklagt, weil er trotz der ihm auferlegten Atimie an den eleusinischen Mysterien teilgenommen hatte. In seiner Verteidigungsrede *Über die Mysterien* ging Andokides dann auch auf seine Rolle als Verbannter ein und beklagte sein früheres Los im Exil mit den folgenden Worten⁶: „Ich habe gelernt, was es heißt, als Fremder oder

⁴ Thuk. II 68. 80.

⁵ Thuk. III 94,5.

⁶ Andok. I 144: ἔτι... εἰδότες δὲ οἷόν ἐστι ξένον εἶναι καὶ μέτοικον ἐν τῇ τῶν πλησίων. Zu den verschiedenen Exilorten des Andokides s. G. Dalmeida, *Andocide. Discours*, Paris 1930, X mit Anm. 2.

als *Metoike* im Nachbarland zu leben.“ Sogar in den rein griechischen Nachbarregionen Athens empfand sich also der Athener als ξένος, als Fremder.

Ähnliches finden wir bei Platon und Aristoteles: In dem von Platon in seinen *Nomoi* entwickelten Entwurf einer musterhaften Ordnung für eine neu zu gründende Polis findet sich der breit ausgeführte Gedanke, die neuen Politen müßten unbedingt aus *e i n e m* Landstrich (ἀπὸ μιᾶς χώρας) stammen⁷. Denn, so führt der Athener in dem platonischen Dialog aus: „Der Umstand, daß ein Stamm (τὸ γένος) eine Einheit... bildet, erzeugt eine gesunde freundschaftliche Verbundenheit, da er gemeinsam an den Opfern und allem Derartigen teilnimmt; abweichende Gesetze aber und andere Verfassungen läßt er sich nicht so leicht gefallen.“ Hier werden also Griechen nach den jeweils in verschiedenen Poleis herrschenden Gesetzen (νόμοι) und politischen Systemen (πολιτεῖαι) auseinanderdividiert. Aristoteles schließlich führt in seiner *Politik* eine Reihe von Beispielen warnend dafür an, daß es fast immer zu Bürgerkriegen, zu στάσεις komme, wenn eine Polis eine größere Zahl von Bürgern aus einer anderen Polis aufnehme: So hätten sich im unteritalischen Thurioi die Alteingesessenen mit den neu angesiedelten Sybariten entzweit, und die makedonischen Amphipolitener seien gar von den Leuten aus der Chalkidike, die sie großzügig aufgenommen hatten, aus ihrer Heimat vertrieben worden⁸.

Alle diese nur *exempli gratia* zitierten Quellen zeigen, wie uneinheitlich im klassischen Griechenland bereits die Meinungen der einen Griechen über andere Griechen ausfielen; noch sehr viel zahlreichere und überdies recht unterhaltsame Äußerungen ließen sich hier anführen, wenn man auch noch die Urteile der Griechen über nichtgriechische Völkerschaften wie Skythen oder die libyschen Zauketen miteinbezüge, doch auf die notwendige Differenzierung von nichtgriechischen βάρβαροι und griechischen ξένοι wird gleich noch näher eingegangen werden.

Die bislang präsentierten Aussagen antiker Autoren haben bereits dokumentiert, wie sehr einzelne Auffassungen von der aktuellen historischen Situation, der individuellen Perspektive oder subjektiven Interessen abhängen konnten. Es stellt sich nun die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Form sich verschiedene Haltungen gegenüber den ξένοι im politischen, sozialen, ökonomischen, rechtlichen und kulturellen Leben der griechischen Poleis manifestierten, und diese Frage bildet das Thema der folgenden Ausführungen.

Es ist zwar während der letzten Jahre eine verstärkte wissenschaftliche Aufmerksamkeit gegenüber unserem Gegenstand zu beobachten – genannt seien nur die Namen Philippe Gauthier und Claude Vatin sowie Marie-Françoise Baslez⁹,

⁷ Plat. *Nom.* 708b–c; vgl. auch ebd. 952d – 953e.

⁸ Arist. *Pol.* 1303a 25ff.

⁹ Ph. Gauthier, *Symbola. Les étrangers et la justice dans la cité grecque*, Nancy 1972; C. Vatin, *Citoyens et non-citoyens dans le monde grec*, Paris 1984; M.-F. Baslez, *L'étranger dans le monde grec*, Paris 1984.

ferner Jakob Seibert, Hans-Joachim Gehrke und Ingomar Weiler¹⁰-, aber es existieren noch zahlreiche Forschungslücken, die es zu füllen gilt. So fehlt etwa bislang eine systematische Untersuchung zu der Frage, ob in bestimmten Polistypen — zum Beispiel in Hafenpoleis oder in Handelsmetropolen — ein ungewöhnlich hoher Fremdenanteil zu erkennen ist, und ob dort besondere Regelungen juristischer Natur oder spezifische Formen der Integration von Fremden erkennbar sind, was denkbar und vielleicht sogar zu erwarten wäre. Ferner wäre zu klären, ob zwischen stärker oligarchisch geprägten Poleis und demokratischeren Poleis Differenzen hinsichtlich der Behandlung von ξένοι bestehen. In der folgenden Skizze der Situation von Fremden in griechischen Poleis werden gerade diese Aspekte Beachtung finden.

Zunächst bedarf es freilich einer zumindest groben Beschreibung derjenigen, die als Fremde, als ξένοι, zu gelten haben, und damit kommen wir auf die bereits angesprochene Differenzierung von βάρβαροι und ξένοι zu sprechen, auf eine wichtige Abgrenzung, die allzu häufig nicht deutlich genug berücksichtigt wird. So konstatiert Ingomar Weiler in einem jüngst publizierten Aufsatz zu *Fremden in der Alten Welt*, daß durch die Exklusivität des griechischen Bürgerrechts die Polisbewohner „in zwei Lager gespalten wurden — in die πολῖται oder ἄστοί und in die ξένοι oder βάρβαροι.“¹¹ Diese Auffassung verwässert fundamentale Unterschiede: Alle nicht in die Sklaverei geratenen Barbaren, d.h. aus griechischer Sicht alle Nichtgriechen¹², dürfen in den griechischen Poleis zu den ξένοι gerechnet werden, aber die wenigsten ξένοι firmieren als Barbaren, denn sie stammen zum überwiegenden Teil aus anderen griechischen Siedlungen: Ein Bürger von Theben beispielsweise gilt in Korinth als ξένος, aber natürlich nicht als βάρβαρος. Auf jene zweifellos wichtigste Kategorie von freien Fremden in der griechischen Welt wollen wir uns hier konzentrieren¹³; unser Gegenstand ist also eher konventioneller, 'rein griechischer' Natur, und erhellende Ausführungen über multikulturelle Polisgesellschaften werden im folgenden nicht präsentiert werden, denn dies wäre ein anderes Thema.

Große Bedeutung für unsere Überlegungen besitzt auch eine zweite notwendige Differenzierung: Die durchreisenden oder nur kurzfristig in einer Polis anwesenden Fremden können wir vernachlässigen, es geht hier allein um längerfristig oder dauerhaft in einer Polis ansässige Bewohner beziehungsweise um Fremde, die einen längeren Aufenthalt dort anstrebten oder aus irgendwelchen

¹⁰ J. Seibert, *Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte*, 2 Bde., Darmstadt 1979; H.-J. Gehrke, *Stasis. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jhs. v. Chr.* (Vestigia 35), München 1985; I. Weiler, *Fremde als stigmatisierte Randgruppe in Gesellschaftssystemen der Alten Welt*, *Klio* 71, 1989, S. 51–59; ders. (Hg.), *Soziale Randgruppen und Außenseiter im Altertum*, Graz 1988.

¹¹ Weiler, *Fremde* (o. A. 10), S. 57.

¹² Vgl. I. Opelt-W. Speyer, Art. *Barbar* (Nachtrag zum RAC), *JbAC* 10, 1967, S. 261ff.

¹³ Vgl. mit Blick auf Athen Baslez, (o. A. 9), S. 132: „La plupart viennent de cités limitrophes.“

Gründen zunächst anstreben mußten. Bereits das griechische Recht war sich dieser Unterschiede bewußt und differenzierte zwischen den nur vorübergehenden Gästen (παρεπιδημοῦντες ξένοι) und den permanent Anwesenden (κατοικοῦντες ξένοι)¹⁴; in Athen etwa zeigt sich dies darin, daß der Fremde nach einer gewissen Aufenthaltszeit um seine Aufnahme unter die Metöken nachsuchen mußte¹⁵.

Eine weitere Untergliederung der einzelnen Gruppen von ξένοι, deren Lage wir uns nun zuwenden wollen, ergibt sich aus den Motiven und Anlässen für die Mobilität von Menschen, die ihre Heimat verließen und anderswo als Fremde behandelt wurden. Primär muß die freiwillige von der erzwungenen Emigration getrennt werden. Letztere, um mit dieser zu beginnen, begegnet überaus häufig im 5. und 4. Jh.v.Chr., in dem Zeitalter der innergriechischen Kriege sowie der zahlreichen Staseis innerhalb vieler Poleis, woraus massive Fluchtbewegungen und Verbannungen resultierten¹⁶. Distinktives Merkmal dieser Flüchtlinge und Verbannten ist es, daß sie um Aufnahme, und zwar meist um unbefristete Aufnahme, in anderen Poleis nachsuchten, aber in der Regel an einer späteren Rückkehr in ihre alte Heimat interessiert waren. Folglich ließen sie nur eine begrenzte Bereitschaft zur Integration in die Gemeinschaft der aufnehmenden Polis erkennen — das Bemühen der gastgebenden Polis um die Homogenität und Exklusivität ihrer eigenen Bürgergemeinde und das Rückkehrbegehren der Flüchtlinge, der φυγάδες, ergänzten sich hier.

Am häufigsten dokumentieren unsere Quellen die Aufnahme von Verbannten in Athen, und es handelte sich dabei meist um die demokratisch gesonnenen, mit Athen sympathisierenden Bevölkerungsteile aus Poleis, die von Sparta bedrängt beziehungsweise erobert worden waren oder in denen sich Oligarchen durchgesetzt hatten¹⁷. Zuflucht in Athen fanden im 5. Jh. v.Chr. zum Beispiel Delier, Plataier, Samier, Mantineier und Thebaner. In der Regel konzedierte die Athener den akzeptierten Neuankömmlingen diverse Privilegien: die Isotelie (die Gleichstellung mit Athenern hinsichtlich finanzieller und militärischer Leistungen) oder die Atelie (die vollständige Steuerfreiheit); ferner die Enktesis (das Recht auf Grundbesitz in Attika) oder prozeßrechtliche Vorteile¹⁸, sehr selten aber verliehen die Athener das Bürgerrecht ihrer Polis und somit die Gleichstellung mit attischen Politen.

Ein besonders interessanter und gut dokumentierter Vorgang in Athen zeigt, daß selbst im Fall der Bürgerrechtsvergabe an flüchtige Neuankömmlinge aus

¹⁴ H.F. Hitzig, *Der griechische Fremdenprozeß im Licht der neueren Inschriftenfunde*, ZRG 28, 1907, S. 214; E. Weiss, Art. *Fremdenrecht*, RE Suppl. IV, 1924, S. 514; E. Berneker, Art. ξενίας γραφή, RE IX A, 1967, S. 1444, 1454ff.

¹⁵ J. Bleicken, *Die athenische Demokratie*, Paderborn 1986, S. 69.

¹⁶ Grundlegend: Seibert (o.A.10), passim; Gehrke, *Stasis* (o.A.10), passim.

¹⁷ Gehrke, *Stasis* (o.A.10), Teil I s.v.

¹⁸ Zu diesen und weiteren Privilegien s. Berneker (o.A.14), S. 1459ff.; Gehrke, *Stasis* (o.A.10), S. 230.

anderen Poleis die trennenden Schranken nicht überwunden wurden: In den Jahren 429 – 427 v.Chr. belagerte Sparta die boiotische Polis Plataiai und eroberte sie schließlich; die gerade noch entkommenen sowie die bereits vorher evakuierten Plataier wurden zu Heimatlosen (ἀπόλοις) und fanden Zuflucht in Athen, wo sie sogar das Bürgerrecht erhielten, allerdings mit folgenden Einschränkungen: Den neuen Politen blieb der Zugang zu den gentilizischen Opfern und Kulte sowie zum Archontat verwehrt; jeder hatte sich einer Dokimasia, einer Prüfung, zu unterziehen, um seine politische Zuverlässigkeit und Sympathie mit Athen nachzuweisen; nach Erledigung aller Formalien, wozu die Auflistung der Neubürger auf einer Stele und die Einschreibung in Deme und Phylen gehörten, konnte nachträglich kein weiterer Plataier attischer Bürger werden. Bemerkenswerterweise agierten die de iure nun als Athener geltenden Plataier weiterhin stets als Πλαταιεῖς, und sie nannten sich auch in den Inschriften nie Athener, sondern sie begriffen sich als 'die Plataier, die in Athen wohnen'¹⁹. Der großzügigen, aber durch nuancierte Sonderregelungen begrenzten Aufnahmebereitschaft der Athener korrespondierte also ein auch nur bedingter Wille der Plataier zur Eingliederung²⁰, und es zeigt sich darin eine prinzipielle Gleichrangigkeit der Grundhaltung beider Gruppen, ein fast stures Beharren auf der angestammten Polisidentität. Daß dies nicht etwa nur für die fortgeschrittene Demokratie in Athen gilt, belegt ein Blick auf die erheblich konservativeren Polisverfassungen in der Argolis auf der Peloponnes: Die von den Argivern in den 460er Jahren vertriebenen Bewohner der Polis Tiryns ließen sich zum Teil in der nahegelegenen Polis Halieis nieder²¹, und sie wurden im Laufe der Zeit ein fester Bestandteil der dortigen Bürgergemeinde. Sie prägten aber in Halieis noch bis ins 3. Jh.v.Chr. Münzen mit der Legende ΤΙΡΥΝΘΙΩΝ²² — sie insistierten also noch nach Jahrhunderten auf ihrer ursprünglichen Herkunft.

Gänzlich andere Voraussetzungen als für die Flüchtlinge und Verbannten gelten nun für die freiwilligen Wanderungsbewegungen, die im 5./4. Jh.v.Chr.

¹⁹ M. A mit, *Great and Small Poleis. A Study in the Relations between the Great Powers and the Small Cities in Ancient Greece*, Brüssel 1973, S. 75ff., S. 95ff. Seibert (o.A.10), S. 60; Gehrke, *Stasis* (o.A.10), S. 132f.; vgl. Isokr. *or.* XII 93, XIV 51; Lysias *or.* XXIII 2ff.; Dem. *or.* LIX 104ff.; Ael. Aristid. *Panath.* 57; IG I² 949, Z. 76ff. Daß mit den in der Inschrift IG I² 949 Z. 76ff. verzeichneten ἔνγροφοι die Plataier gemeint sind (vgl. Thuk. IV 67,2), ist zwar nicht gesichert, dies liegt aber seit der plausiblen Annahme von U.v.Wilamowitz-Möllendorf (*Demotika der Metroeken* II, Hermes 22, 1887, S. 216f. A. 4) nahe.

²⁰ Die gewissermaßen landsmannschaftlich-korporative Sonderstellung und Geschlossenheit der Plataier spiegelt sich auch in der von Lysias (*or.* XXIII 6) stammenden Nachricht, daß die in Athen aufgenommenen Plataier sich jeweils am letzten Tag des Monats auf dem Käsemarkt versammelten — gewiß, um genuin 'plataiische Angelegenheiten' zu erörtern.

²¹ Hdt. VII 137,2. Strab. VIII 6,11 (C 373) Aus dem Wortlaut Strabons geht klar hervor, daß die Tirynthier dort nicht etwa eine neue Siedlung gründeten; vielmehr bestand dort schon eine Polis, welche die Tirynthier integrierte; so auch F. Kiechle, *Argos und Tiryns nach der Schlacht bei Sepeia*, Philologus 104, 1960, S. 198f. mit Anm. 5. Dies ist jetzt auch archäologisch nachgewiesen: W.W. Rudolph, *Excavations at Porto Cheli and Vicinity*, Preliminary Report VI: Halieis, *Hesperia* 53, 1984, S. 123 – 170.

²² Kiechle, ebd.

aufgrund der wirtschaftlichen und kulturellen Dynamik in ganz Griechenland ebenfalls sprunghaft zunahmen. Händler und Gewerbetreibende ließen sich an wirtschaftsstrategisch günstigen Orten nieder²³, und Bauarbeiter und Steinmetze residierten im Fall langfristiger Bauprojekte oft jahrelang am Ort ihrer Beschäftigung. So wissen wir etwa, daß in der Kleinstadt Epidauros, die gegen 380/70 v.Chr. den Ausbau des Asklepiosheiligtums in Angriff nahm, der sich dann bis zum Ende des 4. Jhs. hinziehen sollte, nur mit Hilfe von Meistern aus Korinth, Argos und Athen ein derart ambitiöses Bauvorhaben realisiert werden konnte²⁴. Besondere Mobilität bewiesen ferner Künstler aller Disziplinen²⁵. Wo sie sich niederließen, erhielten sie in der Regel den Status eines Fremden, eines ξένος, mindestens mit dem Privileg der οἰκησις (dem Aufenthaltsrecht)²⁶, oder sie gerieten in den Stand eines Metöken mit den bekannten Rechten und Pflichten²⁷: Von den Rechten der besonders gut bekannten Metöken in Athen seien hier vor allem das Wohnrecht und der Rechtsschutz hervorgehoben, von den Pflichten die Zahlung einer Kopfsteuer, die Beteiligung an Umlagen für Kriegskosten und an Liturgien sowie die fakultative Heranziehung zum Kriegsdienst. Selten begegnet dagegen die Bürgerrechtsverleihung, wie etwa im Fall des berühmten, aus Thasos stammenden Malers Polygnot, der zum athenischen Bürger avancierte²⁸. Der in der Regel überall zu beobachtenden politischen Minderberechtigung der zugezogenen Künstler, der τεχνῖται, entsprach jedoch nicht zwangsläufig auch eine ökonomische und soziale Inferiorität, im Gegenteil: Die Abrechnungsinschriften vom Bau des Erechtheion in Athen zeugen von gleichem Lohn für Politen und Metöken²⁹, und Vasenbilder zeigen Künstler beispielsweise beim Symposion, also in einer für die führenden aristokratischen Schichten typischen sozialen Situation³⁰.

Die unverkennbare Zunahme von Fremden in griechischen Poleis und die ebenso unübersehbar restriktive Praxis von Bürgerrechtsverleihungen im 5. und 4. Jh.v.Chr. koinzidieren mit der in den Quellen erkennbaren Ausbildung und

²³ F. Gschnitzer, *Griechische Sozialgeschichte von der mykenischen bis zum Ausgang der klassischen Zeit*, Wiesbaden 1981, S. 20ff.

²⁴ W. Müller-Wiener, *Griechisches Bauwesen in der Antike*, München 1988, S. 22f.

²⁵ H. Philipp, *Handwerker und bildende Künstler in der griechischen Gesellschaft. Von homerischer Zeit bis zum Ende des 5. Jhs.v.Chr.*, in: Polyklet. Der Bildhauer der griechischen Klassik, Frankfurt am Main 1990, S. 79 – 110.

²⁶ Daß die οἰκησις ein Privileg und keinesfalls das Recht jedes Fremden darstellt, zeigt richtig (vor allem mit Hinweis auf R. Meiggs–D.M. Lewis, *A Selection of Greek Historical Inscriptions*, Oxford 1969, Nr. 85) E. Levy, Métèques et droit de résidence, in: R. Lonis (Hg.), *L'étranger dans le monde grec*, Nancy 1988, S. 55ff.

²⁷ Grundlegend: D. Whitehead, *The Ideology of the Athenian Metic*, Cambridge 1977; s. ferner Levy (o. A. 26), S. 47 – 67; Ph. Gauthier, Métèques, périèques et paroikoi': Bilan et points d'interrogation, in: Lonis (o. A. 26), S. 23 – 47.

²⁸ Philipp (o. A. 25), S. 95.

²⁹ Ebd., S. 89.

³⁰ Ebd., S. 92.

Weiterentwicklung des Fremdenrechts in klassischer Zeit³¹, so daß die Annahme eines Kausalzusammenhanges zulässig, ja zwingend erscheint: Um einerseits inneren Frieden und Rechtsstaatlichkeit in einer Polis zu garantieren, ohne jedoch andererseits die Exklusivität der Politengemeinde zu beschädigen, bedurfte es offenbar spezifischer Regelungen im Rahmen eines etwa für Milet explizit überlieferten *ξενικός νόμος*³², zum Teil verbunden (wie etwa in Athen oder in Oiantheia und Chaleion) mit gesonderten Fremdengerichten (*ξενοδίκαι*)³³; zusätzliche Rechtssicherheit für Fremde garantierten schließlich zwischenstaatliche Vereinbarungen wie Rechtshilfeverträge (*σύμβολα*) und Asylabkommen³⁴. So vorteilhaft diese Tendenzen sich für den einzelnen Fremden ausgewirkt haben mögen, so zementierten sie dennoch die bestehenden Schranken zwischen Einheimischen und *ξένοι*: Der Verrechtlichung des Fremdenstatus korrelierte also keineswegs eine verstärkte Integration des *ξένος* in die neue Gemeinde, im Gegenteil: Die nun auch juristisch fixierten Konturen der Ungleichheit traten nur um so deutlicher hervor³⁵.

An diesem Punkt unserer Überlegungen stellt sich die bereits angeschnittene Frage nach möglichen lokalen Schwerpunkten des Fremdenzulaufs. Die etablierte, trotz vereinzelter Kritik immer wieder vertretene Lehrmeinung postuliert einen unvergleichlich hohen Fremdenanteil vor allem für Poleis mit ausgeprägter handelspolitischer Bedeutung³⁶. So konstatierte noch vor wenigen Jahren F. Gschnitzer für die klassische Zeit: „Die großen Handels- und Gewerbezentren, etwa Athen, Korinth, Ephesos, Rhodos, Syrakus ziehen sie [die Fremden] an“³⁷. Überprüft man diese Auffassung am verfügbaren Quellenbestand, d.h. vor allem an den literarischen Texten und an den Inschriften, so zeigt sich schnell die Notwendigkeit der Modifizierung. Am ehesten trifft besagte *communis opinio* noch

³¹ Berneker (o. A. 14), S. 1451ff.

³² Berneker (o. A. 14), S. 1452.

³³ Athen: IG II² 144.; vgl. K.-W. Welwei, *Die griechische Polis*, Stuttgart u.a. 1983, S. 266. Oiantheia und Chaleion: IG IX 1,333; vgl. Hitzig (o. A. 14), S. 232f.; E. Weiss, *Griechisches Privatrecht*, Leipzig 1923, S. 177f.

³⁴ Hitzig (o. A. 14), S. 235f.; Gauthier (o. A. 9), *Symbola*, passim.

³⁵ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Tatsache, daß es kein Internationales Privatrecht im klassischen Griechenland gab, sondern daß stets die Idee beherrschend blieb, „nach welcher Herkunft und Gesetz einer jeden Gemeinschaft ausschließlich deren Mitglieder betrafen“ (H.J. Wolff, *Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike*, in: Sitzungsber. der Heidelberger Akad. d. Wiss., Phil.-Hist.Kl., Jg. 1979, 5. Abh., Heidelberg 1979, S. 75). Das Festhalten an diesen Vorstellungen war primär „verantwortlich für die noch in klassischer und hellenistischer Zeit zögernde und niemals vollständige Zulassung von Ausländern zu den Gerichten, wie auch für die Tatsache, daß die Anwendung von Gesetzen einer Polis auf Nichtbürger ihres Ausnahmecharakters niemals ganz entkleidet wurde“ (Wolff, ebd., S. 76).

³⁶ G. Busolt-H. Swoboda, *Griechische Staatskunde*, München 1920, S. 292: „Am stärksten war diese (sc. die Fremdbevölkerung) natürlich in größeren Handels- und Industrieplätzen vertreten, namentlich in verkehrsreichen Seestädten, wo sich reichlich Gelegenheit zu Handelsgeschäften und zum gewinnbringenden Betriebe eines Gewerbes bot.“

³⁷ Gschnitzer (o. A. 23), S. 121.

für Athen zu, denn in den attischen Inschriften des 5. und 4. Jhs.v.Chr. finden sich in der Tat zahlreiche Metöken und ξένοι, und Thukydides sowie die attischen Redner bestätigen diesen Befund³⁸. Allerdings spielten die Politen in Athen mindestens eine ebenso große Rolle in Handel und Gewerbe wie die Fremdbürger, was etwa aus den Komödien des Aristophanes unzweideutig hervorgeht³⁹. Und überdies sorgten wohl in besonderem Maße die politischen Wirren des 5. und 4. Jhs.v.Chr. für den Zuzug nach Athen, dem quasi natürlichen Refugium für alle diejenigen in ganz Griechenland, welche der Demokratie angingen.

Dagegen ist im Falle des ebenfalls von Gschnitzer angeführten Korinth, eines „mittleren Agrarstaates mit bedeutender maritimer Komponente“⁴⁰, Skepsis geboten: In Korinth läßt sich nämlich eine überaus restriktive Aufnahmepraxis beobachten, das Recht auf Grundbesitz wurde augenscheinlich nie an Metöken und Fremde verliehen⁴¹, und ξένοι finden sich so gut wie gar nicht in den Inschriften. Stattdessen müssen wir mit einem starken Engagement von Korinthern selbst in Handel und Gewerbe rechnen⁴². Die oft vorbehaltlos unterstellte Koinzidenz von handelspolitischer Attraktivität einer Polis und erhöhtem Fremdenanteil erweist sich als Chimäre, was sich zusätzlich etwa für die handelsstrategisch bedeutsame Insel Samos feststellen läßt, wo für das 5./4. Jh.v.Chr. kaum Fremde belegt sind⁴³. Freilich soll damit nicht prinzipiell geleugnet werden, daß eine Handelsmetropole ξένοι anziehen und auch zur Ansiedlung motivieren konnte, wie dies etwa in Ägina, einem Emporion par excellence, der Fall war⁴⁴; — aber es besteht eben kein zwangsläufiger Kausalnexus. So kann es schließlich auch nicht verwundern, daß die frühesten Belege außerhalb Athens für Metöken, also für zugewanderte Fremde, aus Argos stammen, einem klassischen Agrarstaat ohne nennenswerte außenwirtschaftliche Kontakte⁴⁵. Gänzlich aus

³⁸ H. Hommel, Art. *Metoikoi*, RE XV, 1932, S. 1441f.; Whitehead (o.A.27), S. 27ff.

³⁹ V. Ehrenberg, *The People of Aristophanes. A Sociology of Old Attic Comedy*, Oxford ²1951, S.149 und 159.

⁴⁰ H.-J. Gehrke, *Jenseits von Athen und Sparta. Das Dritte Griechenland und seine Staatenwelt*, München 1986, S. 116ff und 128ff.

⁴¹ J.B. Salmon, *Wealthy Corinth. A History of the City to 338 B.C.*, Oxford 1984, S. 162: „The right to own land and property was reserved for citizens. Athens was probably exceptional in granting it to — very few — privileged foreigners; Corinth may not have done so at all.“

⁴² Herodot (II 167,2) berichtet, daß in Korinth die Handwerker größere Achtung genossen als in allen anderen griechischen Poleis: ἤκιστα δὲ Κορίνθιοι ὄνουνται τοὺς χειροτέχνους. Diese Wertschätzung dürfte aus entsprechenden Tätigkeiten von Korinthern selbst resultieren, vgl. Salmon, S. 161ff.

⁴³ G. Shipley, *A History of Samos 800–188 B.C.*, Oxford 1987, S. 149. Auch Samos gehört nach Gehrke, *Jenseits von Athen* (o. A. 40), S. 118ff., zu den „mittleren Agrarstaaten mit besonderer maritimer Komponente.“

⁴⁴ Zu Ägina als 'Händlerstaat': Gehrke, ebd., S. 172ff. Xen. (*Hell.* V 1,12) überliefert, daß 388 v.Chr. im Kampf gegen Athen auf seiten Äginas 150 Ägineten, aber 200 ξένοι δὲ καὶ μέτοικοι καὶ πάντες fielen.

⁴⁵ IG IV 552 und 615; vgl. Hommel (o. A. 38), 1417; zum Verständnis der Metöken als Immigranten: Levy (o. A. 26), 47ff.; zum Agrarstaat Argos: Gehrke, *Jenseits von Athen* (o. A. 40), S. 113ff. Man vergleiche ferner die detaillierten Bestimmungen in einem argivischen Dekret des 4. Jhs. v.Chr. bezüglich

dem Rahmen fällt im übrigen Sparta, das nicht etwa, in Analogie zu Athen, zum Zufluchtsort oligarchisch eingestellter Griechen avancierte, sondern kaum Fremde für eine längere Dauer aufnahm⁴⁶, was sich besonders in der regelmäßig erfolgenden Fremdenaustreibung (ξενηλασία) niederschlug⁴⁷.

Abschließend bedarf es noch eines kurzen Blickes auf eine dritte Gruppe von ξένοι, auf die Fremden im Rahmen zwischenstaatlicher Regelungen; insbesondere handelt es sich hier um die Institute der Isopolitie und der Proxenie. Isopolitieverträge regelten die einseitige oder gegenseitige Verleihung des Bürgerrechts einer Polis an die gesamte Bürgerschaft einer anderen Polis⁴⁸; sie wurden in der Regel aus pragmatischen Gründen abgeschlossen, etwa angesichts eines Mangels an eigenen Bürgern oder wegen besonderer politischer Interessen; ein weiteres Motiv für Isopolitieverträge bestand in traditionellen Verbindungen zwischen zwei Poleis in Form von φιλία (Freundschaft) oder συγγένεια (einem tatsächlichen oder auch nur fiktiven Verwandtschaftsverhältnis)⁴⁹. Doch selbst in diesem eher selten dokumentierten Fall einer in größerem Maßstab erfolgten Erweiterung der Bürgergemeinde avancierten die Isopoliten nicht tatsächlich, wie es dem Wortsinn entspräche, zu gleichberechtigten Vollbürgern in der verleihenden Gemeinde, sondern sie erhielten eher den Status privilegierter ξένοι⁵⁰; wenn sie tatsächlich umsiedelten, mußten sie beispielsweise bestimmte Ausschußfristen bei der Ämterzulassung und der Beteiligung an wichtigen Kulturen akzeptieren⁵¹.

Noch exklusiver als die Isopolitie stellt sich in klassischer Zeit die Proxenie dar. Im Rahmen dieser Institution agierte der Bürger einer Polis als Interessenvertreter einer anderen Polis, die ihn zu ihrem Proxenos erkoren hatte. Dieser Status wurde in der Regel nur besonders exponierten oder durch bestimmte Verdienste und Leistungen ausgewiesenen Politen verliehen; er brachte dem Proxenos in der Polis, die ihn erwählt hatte, bisweilen zahlreiche Privilegien ein⁵², wie die uns schon bekannte Atelie oder Isotelie, ferner die Asylie, die Enktesis, daneben die Prodikie (die vorgezogene Behandlung von Prozeßfällen, in die der Proxenos involviert war), und außerdem die Prohedrie (einen Ehrenplatz bei Spielen und im Theater⁵³) sowie noch manches andere, nicht selten auch das

der Residenz (οἰκησις) und Eingliederung von Aspendiern: R.S. Stroud, *An Argive Decree from Nemea Concerning Aspendos*, *Hesperia* 53, 1984, 193ff.

⁴⁶ Der wohl aus Elis stammende Tisamenos erhält im 5. Jh.v.Chr. das Bürgerrecht in Sparta (Hdt. IX 33.36) — zweifellos ein seltener Ausnahmefall.

⁴⁷ H. Volkmann, Art. *Xenelasia*, *Der Kleine Pauly* 5, 1979, S. 1406.

⁴⁸ W. Gawantka, *Isopolitie. Ein Beitrag zur Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen in der griechischen Antike* (Vestigia 22), München 1975, S. 40.

⁴⁹ Ebd. S. 92.

⁵⁰ Ebd. S. 47–92 (über den 'Isopoliten im engeren Sinne').

⁵¹ Dies geht deutlich aus dem allerdings erst dem 3. Jh.v.Chr. entstammenden Isopolitievertrag zwischen Milet und Seleukeia/Tralleis hervor, s. Gawantka, ebd., S. 11ff.

⁵² F. Gschnitzer, Art. *Proxenos*, *RE Suppl.* XIII, 1973, S. 710ff.

⁵³ F. Kolb, *Theaterpublikum, Volksversammlung und Gesellschaft in der griechischen Welt*, *Dioniso* 59/II, 1989, S. 346f.

Bürgerrecht. Es liegt auf der Hand, daß der primäre Zweck der Proxenie nicht darin bestand, Fremde in den eigenen Bürgerverband zu integrieren, sondern es wurde auf diese Weise Außenpolitik getrieben. Die hier allein ausschlaggebende Bedeutung der politischen Opportunität zeigt sich auch in der geographischen Verteilung der Proxenoï: Athen etwa verfügte nur über wenige Proxenoï auf der von Sparta dominierten Peloponnes, aber über sehr viele im pontisch-hellespontischen Raum sowie im westlichen Kleinasien⁵⁴, und unsere frühere Beobachtung eines nur geringen Anteils von Fremden in Korinth wird ergänzt durch die Tatsache, daß sich Proxenoï Korinths nur in Athen und in der korinthischen Kolonie Korkyra einwandfrei nachweisen lassen⁵⁵.

Am Ende unserer notgedrungen kursorischen tour d'horizon kann folgendes festgehalten werden: Der panhellenische Gedanke, der ohnehin nur in bestimmten Krisensituationen der griechischen Geschichte wenigstens bedingt geschichtsmächtig war, wirkte sich innerhalb Griechenlands nicht positiv auf die Haltung gegenüber Bürgern fremder Poleis aus. Deutlich tritt dies in der Behandlung von Flüchtlingen und Verbannten zutage. Selbst in Athen herrschte keineswegs die vor gut hundert Jahren von Wilamowitz noch betonte Aufgeschlossenheit gegenüber Fremden, die φιλοξενία⁵⁶, sondern die φυγάδες wurden konsequent gemäß ihrer politischen Couleur behandelt, andere Fremde und Metöken wurden durch einen breiten Katalog von kleinen Vorteilen einerseits und Beschränkungen andererseits von der exklusiven Gruppe der Vollbürger ferngehalten. Als signifikantes Beispiel sei hier zusätzlich noch auf das perikleische Gesetz von 451/50 v.Chr. verwiesen, welches das athenische Bürgerrecht nur denjenigen zugestand, deren Vater und Mutter Athener waren⁵⁷. Die in der heutigen tagespolitischen Diskussion gängige Auffassung, je demokratischer eine Gesellschaft verfaßt sei, desto integrationswilliger und aufgeschlossener zeige sie sich auch gegenüber Fremden, trifft jedenfalls auf die klassische griechische Polis nicht zu. Immerhin dokumentiert aber ein Institut wie die Proxenie die Bandbreite des sozialen und ökonomischen Spektrums, welches die Fremden ausfüllen konnten.

Panhellenisches Gedankengut spielte im Normalfall also keine besondere Rolle in dem Verhältnis zwischen Fremden und Politen, aber andererseits erwies sich auch die etwa bei Aristoteles anzutreffende Skepsis gegenüber ξένοι nicht als bedeutsam, denn in vielen Poleis ließ man ξένοι als Mitbewohner leben, nicht jedoch als Mitbürger. Es dominierte eindeutig die partikularistische Ge-

⁵⁴ Gschnitzer, *Proxenos* (o.A.52), S. 677; C. Marek, *Die Proxenie*, Frankfurt a.M. u.a. 1984, S. 7ff.

⁵⁵ Marek, ebd., S. 11.

⁵⁶ v. Wilamowitz-Möllendorf (o.A.19), S. 245ff.; ähnlich noch Ehrenberg (o.A.39), S. 152.

⁵⁷ Bleicken (o.A.15), S. 45 und 308. Kinder aus Mischehen (zwischen Athenern und Nicht-Athenerinnen bzw. Athenerinnen und Nicht-Athenern) galten fortan nur noch als Halbbürtige (νόθοι), vgl. dazu die Überlegungen von D. Lotze, *Zwischen Politen und Metöken. Passivbürger im klassischen Athen?*, *Klio* 63, 1981, S. 159–178.

sinnung. Das kleinräumige, weitgehend auf die Belange der eigenen Gemeinde beschränkte Denken läßt sich als ein wesentliches Charakteristikum der griechischen Polisidentität bestimmen.

Dieses Phänomen wird leicht verkannt, wenn von der griechischen Polis, den Griechen oder dem griechischen Menschenbild in der klassischen Zeit gesprochen wird. Denn tatsächlich entspricht der Vielfalt der politischen Ordnungsvorstellungen und der Mannigfaltigkeit lokaler Traditionen die Heterogenität der mentalen Verfassung: Der Grieche einer Polis sah sich mit dem Bürger einer anderen Polis nicht in erster Linie durch gemeingriechische Bande verbunden, etwa in Form einer allgemein verbindlichen Ordnung, eines gewissermaßen nationalen Nomos. Vielmehr prägten und bewegten ihn die besonderen Sitten, Bräuche, Interessen und Mythen seiner eigenen, vielleicht auch nur kleinen Polis, für ihn galt der πάτριος νόμος, die in seiner Heimatgemeinde gültige und tradierte Lebens- und Rechtsform, und diese stellte er über alle anderen.

Tübingen